



STADT FORCHHEIM

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT FORCHHEIM (BENUTZUNGSSATZUNG)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Amt 43

Vom 28.04.1988

Änderungen:

- Beschluss Kulturausschuss vom 19.03.1992, TOP 6
- Stadtratsbeschluss vom 26.06.1997
- Stadtratsbeschluss vom 22.05.2003
- Stadtratsbeschluss vom 26.06.2006
- Beschluss Haupt-Personal- und Kulturausschuss vom 13.03.2013, TOP 4/ Stadtratsbeschluss vom 21.03.2013
- Beschluss Finanzausschuss vom 09.02.2023, TOP 3/ Stadtratsbeschluss vom 28.02.2023
- Beschluss Finanzausschuss vom 04.12.2024, TOP 3/ Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Buchungszeiten und Gebühren	2
§ 3 Personal	3
§ 4 Elternbeiräte	3
§ 5 Öffnungs- und Kernzeiten, Schließtage, Ferien	3
§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme	4
§ 7 Aufnahmekriterien	7
§ 8 Anmeldung, Betreuungsvertrag	5
§ 9 Besuchsregelung, Krankheitsfälle	6
§10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses	6
§11 Aufsichtspflicht und Haftung	7
§12 Unfallversicherungsschutz	8
§13 Datenschutz, Datenverarbeitung	8
§14 Gebührensatzung	9
§15 Inkrafttreten	9

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Forchheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 GO und verfolgt ausschließlich unmittelbar und gemeinnützige Zwecke. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richten sich an Kinder verschiedener Altersgruppen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1-4 BayKiBiG.
- (3) Jede dieser Einrichtungen hat die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zur Qualitätssicherung in der jeweiligen Einrichtung wird jährlich eine Elternbefragung oder eine sonstige gleichermaßen geeignete Maßnahme durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt im Krippen- und Kindergartenbereich vier Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (2) Bei der Betreuung im Krippenbereich wird während der Eingewöhnungsphase für einen Monat eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten; es wird in dieser Zeit der Buchungsfaktor 2-3 Wochenstunden abgerechnet.
- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Verpflegung innerhalb dieser erhebt die Stadt Forchheim Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt Forchheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal (§ 16 AVBayKiBiG) zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert. Hierbei sind der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel einzuhalten. (§§ 15-17 AV-BayKiBiG)

§ 4 Elternbeiräte

- (1) Bei allen städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger einzurichten. Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres in der Regel von den Personensorgeberechtigten gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Öffnungs- und Kernzeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Öffnungs- und Kernzeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden von den Einrichtungsleitungen in Absprache mit der Stadt Forchheim als deren Träger festgelegt. Sie sind in der jeweiligen Konzeption der Einrichtung enthalten und werden in der Einrichtung ausgehängt.
 - a) Die Öffnungszeiten für alle städtischen Einrichtungen mit Ausnahme des städtischen Kinderhortes betragen in der Regel von Montag bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr.
 - b) Die Öffnungszeiten für den städtischen Kinderhort betragen in der Regel von Montag bis Freitag 11:15 – 16:30 Uhr.
 - c) Die Kernzeit für alle städtischen Kinderkrippen und -gärten beträgt in der Regel von Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.
- (2) Mit der Vorgabe einer Kernzeit soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb dieser Zeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Kernzeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (3) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als die unter § 5 Abs. 1 festgelegten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Einrichtungsleitung mit der Stadt Forchheim als deren Träger.
- (4) Außerhalb der unter § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Öffnungszeiten sind an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. sowie 31.12. jeweils ganztägig, und am Faschingsdienstag sowie am Annafestmittwoch jeweils nachmittags die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (5) Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten. Die Schließtage bzw. -zeiten für die jeweilige Einrichtung werden vom Träger und der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.
- (6) Die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, gemeinsam an einem Betriebsausflug teilzunehmen und die Einrichtung an diesem Tag innerhalb der zulässigen Schließtage zu schließen.
- (7) In den Sommerschulferien sind die städtischen Kindertageseinrichtungen an mindestens zwei zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Stadt Forchheim behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z.B. an Brückentagen zwischen Feiertagen) diese Einrichtungen zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken (sog. Bedarfstage oder -wochen), wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenig Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z.B. Energieeinsparung) eine solche Schließung oder Einschränkung rechtfertigen. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen an den

geplanten Bedarfstagen/Ferienöffnungen (insbesondere während der Sommerferien) können eingeschränkt werden, wenn bei den Personensorgeberechtigten kein Bedarf für längere Öffnungszeiten besteht. Der Betreuungsbedarf wird bei den Personensorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtungsleitung zur Planungssicherheit für beide Seiten rechtzeitig im Vorfeld verbindlich abgefragt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine städtischen Kindertageseinrichtung entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Forchheim, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Forchheim haben. Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Forchheim haben, können in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze verfügbar sind.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden in der Regel wieder belegt, wenn die Personalausstattung der jeweiligen Einrichtung eine Aufnahme zulässt und der erforderliche Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten werden kann.
- (5) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der jeweiligen Einrichtung erteilt. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, ergeht durch die Leitung eine schriftliche Absage, sobald feststeht, dass das Kind endgültig keinen Platz erhalten kann.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste erfasst, die für das laufende Betreuungsjahr geführt wird. Sollte das Kind im laufenden Betreuungsjahr nicht nachrücken können, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind für das darauffolgende Betreuungsjahr erneut anmelden. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) In den städtischen Kinderkrippen werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.
- (2) In den städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Betreuungsplätze im Kindergarten können nach Rücksprache mit der Fachaufsicht auch an Unter-Dreijährige vergeben werden.
- (3) Im städtischen Kinderhort werden nur schulpflichtige Kinder bis Ende des 6. Schuljahres aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.
- (4) In den städtischen Kinderhäusern (Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenplätzen) kann während des Betreuungsjahres ein fließender Übergang vom Krippen- in den Kindergartenbereich erfolgen, wenn das Platzangebot und die Personalausstattung dies zulassen.

Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

- (5) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Es werden hierbei vor allem folgende Kriterien berücksichtigt:
- Hauptwohnsitz des Kindes in Forchheim, vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung (Schulsprengel)
 - vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen),
 - nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder vor älteren
 - Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
 - Kinder alleinerziehender Personensorgeberechtigter, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
 - Kinder von Personensorgeberechtigten, die beide erwerbstätig sind oder einer Ausbildung nachgehen
 - Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen
- (6) Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung der Stadt Forchheim entsprechende Belege vorzulegen.

§ 8

Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die jeweiligen Anmeldetermine werden in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Homepage bekanntgegeben.
- (2) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind während des Betreuungsjahres möglich.
- (3) Sollten sich die Modalitäten beim Anmeldeverfahren ändern, z.B. durch ein zentrales Anmeldeverfahren oder durch online-unterstützte Voranmeldemöglichkeiten, müssen die Personensorgeberechtigten sich auf diese Weise voranmelden.
- (4) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder an dem für die Anmeldung festgelegten Ort erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung notwendig und nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben sind. Werden Angaben verweigert, kann keine Platzvergabe erfolgen.
- (5) Der Impfstatus des Kindes und das Vorsorgeuntersuchungsheft sind bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Unterlagen gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis zur Aufnahme des Kindes nicht erfolgen, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage durch Angabe von Namen und Wohnanschrift der Personenberechtigten sowie Name des Kindes zu informieren.
- (6) Der Nachweis bezüglich des Masernimmunstatus ist gemäß § 20 Abs. 8 IfSG vor Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen, da ansonsten eine Aufnahme nicht möglich ist. Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 IfSG in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes mit allen Personensorgeberechtigten abzuschließen und von diesen auch zu unterschreiben ist. Bei alleiniger Personensorgeberechtigung ist ein Sorgerechtsbeschluss vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu

Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

- (9) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
- (10) Bei Eintritt in die Schule endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort nach dem Abschluss der 6. Schulklasse ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.

BENUTZERREGELUNGEN

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sachgerecht erfüllen zu können. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich am ersten Krankheitstag, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei übertragbaren Krankheiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierter übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest, sofern dieses nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist, vorzulegen. In allen anderen Fällen darf das Kind keinerlei sichtbare oder sonst erkennbare Krankheitszeichen mehr aufweisen. Sollten Kinder trotz angegebener Genesung oder Befallfreiheit in der Einrichtung erneut Krankheitssymptome oder einen ansteckenden Befall aufweisen (z.B. wiederholter Kopflausbefall), kann diese Einrichtung den Wiederbesuch von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer Krankheit nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Darüber hinaus besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (7) Die Verabreichung von Medikamenten durch pädagogisches Personal an betreute Kinder ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Medikamentenabgabe erfolgen, wenn ein Kind auf die Abgabe des Medikamentes lebensnotwendig angewiesen ist und ohne die Verabreichung vom Besuch der Kindertageseinrichtung dauerhaft ausgeschlossen wäre (z.B. Epilepsie, Diabetes, Asthma). In diesen Fällen ist eine schriftliche Medikation des Arztes erforderlich, sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Die Verabreichung des Medikamentes darf nur durch eingewiesenes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende nur aus zwingenden Gründen beendet werden. Eine Kündigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund (z.B. Wegzug) vor.

Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

- (2) Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (5) Nach Beendigung der 6. Schulklasse endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.
- (6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist,
 - b) es durch wiederholtes sozialunverträgliches Verhalten in der Gemeinschaft auffällt, die Gemeinschaft nachhaltig stört oder einzelne Kinder oder Beschäftigte seelisch oder körperlich gefährdet,
 - c) es über einen längeren Zeitraum (in der Regel ab zwei Wochen) unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - d) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von den vertraglich festgelegten Buchungszeiten abweicht,
 - e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt und trotz mehrfacher Ermahnung nicht eingehalten werden,
 - f) die Benutzungsgebühr oder andere Entgelte (z.B. Essensgeld, Spielgeld) trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,
 - h) mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen über die Betreuung des Kindes besteht und die Personensorgeberechtigten die Vorgaben der Einrichtung in organisatorischer oder pädagogischer Sicht nicht einhalten,
 - i) erkennbar ist, dass die Personenberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder eine Mitarbeit verweigern,
 - j) gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z.B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen und nachträglich geforderte Unterlagen nicht fristgerecht abgegeben wurden.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Forchheim zusammen mit der Einrichtungsleitung nach Anhörung der Personensorgeberechtigten schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der städtischen Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich, wer das Kind abholen darf. Die abholende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der unter § 5 aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes bzw. der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe des Kindes an dessen Personensorgeberechtigten.

Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Kindergartenfest, Umzüge) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Stadt Forchheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Forchheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Forchheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen
 - a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - c) während aller Veranstaltung der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

§ 13

Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Forchheim als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine städtischen Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des BEP
 - d) Daten vom Anmeldeformular und des Betreuungsvertrages
- (3) Von Änderungen persönlicher Daten gemäß Abs. 1 ist die Einrichtungsleitung umgehend schriftlich zu informieren.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

- (5) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind untersagt.
- (6) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages an die jeweilige Einrichtungsleitung wird gem. Art. 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (7) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG)..

§ 14 Gebührensatzung

Die Stadt Forchheim erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungssatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim vom 01.09.2024 vollinhaltlich außer Kraft.

Forchheim, 18.12.2024



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
Stadt Forchheim